



Christine Lambrecht
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

 christine.lambrecht@bundestag.de

 www.christine-lambrecht.de

Presseinformation

Lambrecht: „Neuregelung der Vaterschaftstests schützt die Rechte aller Betroffenen“

Berlin/Viernheim, 21. Februar 2008 – Die Bergsträßer Abgeordnete **Christine Lambrecht (SPD)** hat als zuständige Berichterstatterin anlässlich der Verabschiedung im Bundestag die geplante Neuregelung des Umgangs mit Vaterschaftstests begrüßt. „Mit heimlichen Vaterschaftstest soll zukünftig Schluss sein. Das Recht aller Familienmitglieder – Väter, Mütter und Kinder – auf Klärung der Abstammung wird gestärkt. Gleichzeitig wird niemand, der die Vaterschaft nur feststellen lassen will, vom Gesetz gezwungen, die Vaterschaft auch anzufechten“, so Lambrecht. „Damit bleibt die Entscheidung, wie ein Mann mit der Tatsache eines negativen Vaterschaftstests umgeht, einzig und alleine ihm überlassen. Warum soll sich jemand von einem Kind distanzieren, das er über Jahre geliebt und umsorgt hat, nur weil sich herausstellt, dass es biologisch von jemand anderem abstammt? Da gibt es keinen zwangsläufigen Zusammenhang. Dem wird die Neuregelung Rechnung tragen“.

Bisher kann die Frage der Abstammung in einem privaten Gutachten nur dann problemlos geklärt werden, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Sperrt sich einer der Betroffenen, bleibt nur die Möglichkeit der Anfechtungsklage, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Kenntnis der gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände erhoben werden muss. Stellt sich dort heraus, dass der Vater nicht der biologische Vater ist, wird zwangsläufig das rechtliche Band zwischen Vater und Kind zerstört. Bislang besteht keine Möglichkeit, in einem Gerichtsverfahren die Abstammung ohne juristische Konsequen-



Christine Lambrecht
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

 christine.lambrecht@bundestag.de

 www.christine-lambrecht.de

Presseinformation

zen zu klären. Zudem sind „heimliche Vaterschaftstests“ vor Gericht nicht als Beweismittel zugelassen.

„Zukünftig soll es zwei Verfahren geben: das Klärungsverfahren und das davon unabhängige Anfechtungsverfahren“, so Lambrecht. „Der Anspruch der Abstammungsklä rung ist an keine Voraussetzungen geknüpft und an keine Frist gebunden. Die Betroffenen müssen in die Untersuchung einwilligen und die Entnahme von Proben dulden. Wird die Einwilligung versagt, kann sie vom Gericht ersetzt werden“. Das Klärungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn das Interesse des Kindes dies erfordert. Der Anspruch soll also nicht zu einem für das Kind ungünstigen Zeitpunkt, z.B. in besonderen Lebenslagen und Entwicklungsphasen, durchgesetzt werden.

„Wird in einem zweiten Schritt die Vaterschaft angefochten, gibt es allerdings Fristen“, führte Christine Lambrecht aus. „Hier soll eine Frist von zwei Jahren gelten, die zu dem Zeitpunkt beginnt, an dem die Umstände eintreten, die den Betroffenen an der Vaterschaft zweifeln lassen“.

„Durch eine Kinderschutzklausel im Klärungsverfahren ist ein ausreichender Schutz des Kindeswohls gewährleistet“, machte Lambrecht deutlich. „Auch in dieser Frage gilt: Dem Wohl des Kindes wird eine sehr hohe Bedeutung eingeräumt“.

Lambrecht zeigte sich zufrieden, dass man in dieser schwierigen Frage nun eine zufriedenstellende Lösung gefunden hat. „Jeder Beteiligte hat in Zukunft das Recht, dass seinen Zweifel in Fragen der Abstammung nachgegangen wird“, so Christine Lambrecht. „Er muss aber den Mut aufbringen, diese Zweifel öffentlich zu äußern. Heimlichkeiten, Misstrauen, Vertrauensbruch und die Instrumentalisierung dieser Frage für völlig andere Zwecke sollen der Vergangenheit angehören“.